

HAMBURGISCHES GESETZ- UND VERORDNUNGSBLATT

TEIL I

HmbGVBl. Nr. 33		DIENSTAG, DEN 1. JULI	2008
Tag	Inhalt	Seite	
24. 6. 2008	Elftes Gesetz zur Änderung des Bauleitplanfeststellungsgesetzes 2130-1	239	
24. 6. 2008	Verordnung zur Festsetzung der Regelsätze nach § 28 Absatz 1 des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch .. 860-19	240	
Angaben unter dem Vorschriftentitel beziehen sich auf die Gliederungsnummern in der Sammlung der Gesetze und Verordnungen der Freien und Hansestadt Hamburg.			

Elftes Gesetz zur Änderung des Bauleitplanfeststellungsgesetzes Vom 24. Juni 2008

Der Senat verkündet das nachstehende von der Bürgerschaft beschlossene Gesetz:

Artikel 1

Das Gesetz über die Feststellung von Bauleitplänen und ihre Sicherung (Bauleitplanfeststellungsgesetz) in der Fassung vom 30. November 1999 (HmbGVBl. S. 271), zuletzt geändert am 18. September 2007 (HmbGVBl. S. 298), wird wie folgt geändert:

§ 9 Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Die Kommission für Stadtentwicklung besteht aus

1. der Staatsrätin oder dem Staatsrat der für die Stadtentwicklung zuständigen Behörde als Vorsitzender oder Vorsitzendem,

2. neun aus der Mitte der Bürgerschaft gewählten Mitgliedern,
3. je zwei von jeder Bezirksversammlung gewählten ehrenamtlichen Mitgliedern und
4. zwei vom Senat aus Angehörigen der Verwaltung bestellten Mitgliedern.“

Artikel 2

Dieses Gesetz tritt mit Wirkung vom 1. Juni 2008 in Kraft. Nach Inkrafttreten dieses Gesetzes ist ein weiteres Mitglied der Kommission für Stadtentwicklung sowie eine Vertreterin oder ein Vertreter durch die Bürgerschaft für die Dauer der 19. Wahlperiode zu wählen.

Ausgefertigt Hamburg, den 24. Juni 2008.

Der Senat

Verordnung
zur Festsetzung der Regelsätze nach § 28 Absatz 1 des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch

Vom 24. Juni 2008

Auf Grund von § 28 Absatz 2 Satz 1 des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch (SGB XII) vom 27. Dezember 2003 (BGBl. I S. 3022, 3023), zuletzt geändert am 28. Mai 2008 (BGBl. I S. 874, 901), und der Weiterübertragungsverordnung-SGB XII vom 26. Juni 2007 (HmbGVBl. S. 184), wird verordnet:

§ 1

Die Höhe der Regelsätze der laufenden Leistungen zum Lebensunterhalt (§ 28 Absatz 1 SGB XII) wird wie folgt festgesetzt:

Alleinstehende und Haushaltsvorstände 351 Euro

Haushaltsangehörige:

- bis zur Vollendung des 14. Lebensjahres 211 Euro
- ab Vollendung des 14. Lebensjahres 281 Euro.

§ 2

Diese Verordnung tritt am 1. Juli 2008 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verordnung zur Festsetzung der Regelsätze nach § 28 Absatz 1 des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch vom 26. Juni 2007 (HmbGVBl. S. 184) außer Kraft.

Hamburg, den 24. Juni 2008.

Die Behörde für Soziales, Familie, Gesundheit und Verbraucherschutz